

Mainz, den 05. August 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,

in den vergangenen Wochen haben sich unsere Arbeitsbedingungen infolge der pandemischen Verbreitung des Corona-Virus erheblich verändert.

Einige von uns mussten von heute auf morgen, andere mit wenigen Wochen Vorlauf auf einen digitalen Lehrbetrieb umstellen. Auch die Forschungsarbeit hat sich erheblich erschwert.

Besonders diejenigen von Ihnen, **die nach § 2 Absatz 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) befristet beschäftigt sind**, fragen sich, ob sie das Qualifikationsziel, das sie anstreben und mit der Hochschule vereinbart haben, in der dafür festgelegten Befristungsdauer absolvieren können, weil sie es nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang weiterverfolgen konnten. Dass die für unsere Gesundheit unumgänglichen Einschränkungen erhebliche Ausmaße für die Forschenden und Lehrenden hat, hat auch der Gesetzgeber erkannt. Um die Beeinträchtigungen, die Sie für Ihre eigene Forschung zu verkraften haben, abzumildern, verabschiedete der Bundestag am 28. Mai 2020 eine Ergänzung zum WissZeitVG.

Der § 7 Absatz 3 wurde hinzugefügt. Darin heißt es u.a.: „Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. [...]“

Für die Betroffenen bedeutet das, dass **die zulässige Höchstbefristungsdauer um ein halbes Jahr erweitert wurde** mit der Option einer weiteren Verlängerung um sechs Monate, sofern die Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie über den 30. September 2020 hinaus andauern. **Es besteht** – wie auch bei den Gründen einer möglichen Befristungsverlängerung gem. § 2 Absatz 1 - **kein Rechtsanspruch. Somit ist die Hochschule nicht verpflichtet, Ihren Vertrag zu verlängern. Der Leiter der Personalabteilung erklärte gegenüber dem Personalrat, dass eine diesbezügliche Vertragsverlängerung grundsätzlich vorgenommen wird, sofern der Bereich dies befürwortet.**

Zusätzlich möchte der Personalrat Sie, die wissenschaftlich Beschäftigten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, darauf aufmerksam machen, dass **Sie vor der Umsetzung personeller Einzelmaßnahmen nach Landespersonalvertretungsgesetz die Beteiligung des Personalrats beantragen können.** Auf das Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrecht des Personalrats sind Sie vonseiten der Personalabteilung jedes Mal aufs Neue hinzuweisen – auch wenn Sie früher schon einmal für eine Einzelmaßnahme die Beteiligung des Personalrats beantragt haben.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg für Ihre Qualifikation.

Mit den besten Grüßen
Ihr Personalrat